



STADTKLOTEN

Verordnung zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds

Version für die Abnahme im Gemeinderat

Erlassnummer: 700.11

Erlass / Revisionen:

- Genehmigt durch den Stadtrat mit Beschluss vom 12.11.2021 (Nr. 235-2021)
- Erlass den Gemeinderat mit Beschluss vom XX (Nr. XX)

Verordnung zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds

Inhaltsverzeichnis

Art 1	Zweck	1
Art 2	Zuweisung von Mitteln	1
Art 3	Verwendungszweck	1
Art 4	Beiträge	2
Art 5	Ausschluss der Verschuldung sowie Unterbestand	2
Art 6	Beitragsberechtigte	2
Art 7	Gesuch	2
Art 8	Beurteilungskriterien	3
Art 9	Entscheid.....	3
Art 10	Auszahlung von Beiträgen	3
Art 11	Umsetzungspflicht.....	3
Art 12	Berichtserstattung	3
Art 13	Inkrafttreten	3

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 23 des kantonalen Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) vom 28. Oktober 2019 sowie der kantonalen Mehrwertausgleichsverordnung (MAV) vom 30. September 2020 die nachstehende Verordnung:

Art. 1 Zweck

Die Fondsverordnung regelt die Verwaltung und Verwendung der Fondsmittel sowie das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen.

Art. 2 Zuweisung von Mitteln

Die Erträge aus der kommunalen Mehrwertabgabe fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.

Art. 3 Verwendungszweck

¹ Die Mittel des Mehrwertausgleichsfonds werden für kommunale Massnahmen der Raumplanung verwendet. Beitragsberechtigt sind insbesondere folgende Massnahmen:

- a. die Gestaltung von öffentlich zugänglichen Räumen, insbesondere die Erstellung, Gestaltung und Ausstattung von Parks, Strassenräumen, Plätzen, Grünanlagen oder mit Bäumen bestockten Flächen, die sich für den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das Wohnumfeld verbessern,
- b. Erholungseinrichtungen und andere öffentlich zugängliche Freiräume wie etwa Wege, Ufer von Gewässern, Spielplätze und sanitärische Anlagen oder andere Formen der infrastrukturellen Ausstattung von Erholungsgebieten,
- c. die Verbesserung des Lokalklimas durch Baumpflanzungen, allgemeine Grünflächen, Dach- oder Fassadenbegrünung, Massnahmen zum Speichern und Verwenden von Regenwasser und weitere Massnahmen zur Unterstützung der Decarbonisierung der Stadt Kloten,
- d. Planungs-, Vernetzungs- und Baukosten von ökologischer Infrastruktur zum Erhalt der Biodiversität und der Förderung der Arten- und Lebensraumvielfalt,
- e. die Verbesserung der Zugänglichkeit von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und von öffentlichen Einrichtungen mit Rad- und Fusswegen, insbesondere auch mit Über- oder Unterführungen bei bestehenden Verkehrsanlagen,
- f. Massnahmen zur Anordnung von temporären Zwischennutzungen, welche zur Attraktivitätssteigerung des Standortes beitragen,
- g. Massnahmen, die Wohngebiete vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm, Geruch, Erschütterungen, Überhitzung schützen, sofern die einschlägigen Vorgaben übertroffen werden,
- h. die Erstellung von sozialen Infrastrukturen, wie soziale Treffpunkte und ausserschulische Einrichtungen, beispielsweise Quartier-, Jugend- oder Seniorentreffpunkte und Kinderbetreuungseinrichtungen,
- i. die Verbesserung der Bau- und Planungskultur, wie Beteiligungsprozesse, Studienverfahren oder Wettbewerbe.
- j. die Kosten für individuelle Schätzungen gemäss § 12 Abs. 1 MAV, nicht aber diejenigen gemäss § 14 Abs. 1 MAV.

- ² Beitragsberechtigt sind auch Rechtserwerbe (Erwerb von Liegenschaften, Baurechte, Dienstbarkeiten), die einem der vorstehenden Verwendungszwecke zugeführt werden sollen.
- ³ Für Betrieb und Unterhalt werden keine Beiträge entrichtet

Art. 4 Beiträge

- ¹ Es werden einmalige Beiträge an Erstinvestitionen und Erneuerungen von Einrichtungen und Anlagen ausgerichtet, welche im öffentlichen Interesse sind.
- ² Es kommen keine Beiträge für Massnahmen in Betracht, die bereits auf anderer Rechtsgrundlage finanziert werden oder aufgrund einschlägiger Vorschriften (Auflagen, Bedingungen) sowieso umgesetzt werden müssen.
- ³ Es besteht kein Anspruch auf Beiträge.
- ⁴ Die Beiträge können von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

Art. 5 Ausschluss der Verschuldung sowie Unterbestand

- ¹ Der Fonds darf sich nicht verschulden. Ein Beitrag darf nur bewilligt werden, wenn die Auszahlung für die beitragsberechtigten Massnahme zum Zeitpunkt der Zusicherung eines Beitrages den Fondsbestand nicht überschreitet.
- ² Stehen für Massnahmen nicht ausreichend Mittel aus dem Fonds zur Verfügung, wird das Gesuch zurückgestellt oder abgelehnt.

Art. 6 Beitragsberechtigte

- ¹ Beitragsberechtigt sind nur Projekte, die überwiegend mit Mittel der Politischen Gemeinde Kloten finanziert werden.
- ² Projekte privater natürlicher oder juristischer Personen oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten werden nicht gefördert.

Art. 7 Gesuch

- ¹ Das Beitragsgesuch muss vor Beginn der Umsetzung des Projekts beim Stadtrat eingereicht werden.
- ² Das Gesuch ist digital oder schriftlich einzureichen und hat insbesondere folgende Angaben und Unterlagen zu umfassen:
 - Beschrieb des Projektes,
 - Mehrwert für die Stadt Kloten und die Allgemeinheit,
 - Nutzungs-, Gestaltungs- und Vorgehenskonzept,
 - Chancen und Risiken des Projektes,
 - Pflege- und Unterhaltskonzept mit einer Schätzung der wiederkehrenden Kosten,
 - Kostenvoranschlag zum Projekt mit Pflege- und Unterhaltskosten,
 - Beitragsgesuche an andere Institutionen.

Art. 8 Beurteilungskriterien

- ¹ Aus dem Fonds werden Beiträge an Projekte ausgerichtet, welche im öffentlichen Interesse sind.
- ² Ob und in welchem Umfang ein Beitrag an ein Projekt ausgerichtet werden soll, wird anhand folgender Kriterien beurteilt
 - die Bedeutung des Projektes im Entwicklungskontext der Gemeinde,
 - die Anzahl oder Vielfalt der Anspruchsgruppen, die einen Nutzen aus dem Vorhaben oder Projekt ziehen,
 - Beitrag des Projektes an die räumlichen Entwicklungskonzepte des Kantons, der Region oder der Stadt Kloten,
 - Zweckmässigkeit im Sinne von Art. 3,
 - Wirtschaftlichkeit,
 - Folgekosten (inkl. jährlich wiederkehrende Unterhaltskosten).

Art. 9 Entscheid

Über Beiträge entscheidet der Stadtrat unter dem Vorbehalt der Genehmigung des zuständigen Gemeindeorgans, wobei sich die Zuständigkeit nach der Ordnung für neue Ausgaben gemäss der Gemeindeordnung bzw. des Verwaltungsreglementes der Stadt Kloten ergibt.

Art. 10 Auszahlung von Beiträgen

- ¹ Die Auszahlung von Beiträgen erfolgt nach Massgabe des Fortschritts der Umsetzung der unterstützten Massnahmen.
- ² Es ist eine Schlussabrechnung vorzulegen.

Art. 11 Umsetzungspflicht

- ¹ Innert zwei Jahren seit der Bewilligung von Beiträgen muss mit der Umsetzung der unterstützten Massnahmen begonnen worden sein.
- ² Die Umsetzung darf nicht länger als ein halbes Jahr unterbrochen werden.
- ³ Diese Fristen werden während der Dauer von allfälligen Rechtsmittelverfahren unterbrochen.

Art. 12 Berichtserstattung

Der Stadtrat veröffentlicht einmal im Jahr eine Liste mit den zugesicherten und geleisteten Beiträgen. Anzugeben sind die Höhe der einzelnen Beträge, Verwendungszwecke, Angaben zu Beitragsempfängerin und Beitragsempfänger sowie das Datum des jeweiligen Beschlusses und des Fondsbestands.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird auf den vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

Verordnung zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds

Vom Stadtrat genehmigt am 12. November 2021

Stadtrat Kloten

Präsident René Huber

Stv. Verwaltungsdirektor: Marc Osterwalder

Vom Gemeinderat genehmigt am XX

Gemeinderat Kloten:

Präsidentin: Irene Frischknecht

Ratssekretärin: Jacqueline Tanner